



Merkblatt zur Errichtung und Gestaltung von Teichanlagen

1. Anlegen von Teichanlagen

Das Anlegen von Feuchtbiotopen (Teichanlagen) ist nur als Gemeinschaftseinrichtung zulässig und bedarf grundsätzlich der Genehmigung.

Wasserflächen von mind. 5 m² Größe mit einer Wassertiefe von 60 cm sollten nicht unterschritten werden.

2. Technische Geräte

Technische Geräte, die einen Stromanschluss benötigen, dürfen nur vom Fachmann verlegt werden, da gerade Kabel im Wasser eine nicht unerhebliche Gefahrenquelle darstellen können.

3. Sicherungen zum Schutz von Kindern

Zum Schutz von Kindern sind Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich vorgeschrieben.

3.1. Sicherungsmaßnahme Holzzaun

Als Sicherungsmaßnahme gut geeignet sind ein 60 cm hohe Holzzaun mit senkrecht verlaufenden Zaunlatten (keine Jägerzäune wegen Verletzungsgefahr).

Zur Imprägnierung dürfen keine schädlichen Stoffe verwendet werden. Carbolineum ist nicht zulässig.

3.2. Sicherungsmaßnahme Schutzgitter im Teich

Das Schutzgitter bestehend aus einem geschweißten, kunststoffummanteltem oder verzinktem Baustahlgewebe mit einer Maschenweite von 6 bis 10 cm, ist ca. 10 cm unter der Wasseroberfläche anzubringen.

4. Sicherungsmaßnahmen für Tiere

Steilufer sind zu vermeiden. Bei Teichen mit glatten Abdichtungsmaterialien ist ein Steigbrett, über das in den Teich gefallene Kleintiere den Teich wieder verlassen können, anzulegen. Das Brett ist gegen Verrutschen am Teichrand zu befestigen.

5. Keine Fische im Gartenteich

Das Aussetzen von Fischen in Gartenteichen ist nicht zulässig, da sie das biologische Gleichgewicht stören.

6. Unterhaltung und Pflege der Teichanlage

Die Teichanlage sowie sämtliche Anpflanzungen werden durch die Antragsteller vorgenommen. Die Teichanlage ist stets in einem gepflegten und sicheren Zustand zu halten. Hierzu gehören regelmäßig wiederkehrende Pflegearbeiten wie Pflanzenpflege, Beschneiden der Pflanze, Algenbekämpfung ohne Gifte usw.

7. Haftung

Die Antragsteller übernehmen unter Verzicht auf einen etwaigen Rückgriff gegen den Grundstückseigentümer die volle Haftung, die aus der Errichtung der Teichanlage entstehen können.

8. Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Anlegung von Teichanlagen können über die Technische Abteilung des SBV angefordert werden.